

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain

im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Gebhardshain

Widmungsverfügung gemäß § 36 Abs. 3 Landesstraßengesetz

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gebhardshain hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, die endausgebauten Erschließungsstraßen „**Steinweg**“ und „**Im Eckewieschen**“ ab sofort dem öffentlichen Verkehr als „**Gemeindestraße**“ gemäß § 36 Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zu widmen.

Gewidmet werden im Einzelnen die Flurstücke in der Gemarkung Gebhardshain

Straßenname	Flur	Parzellen Nr.
„Steinweg“	5	412 und 489
„Im Eckewieschen“	5	487, ohne eine Straßenfläche beginnend ab der Einmündung „Wolfsweg“ bis zum Parzellenende des Wohnhauses Flur 5 Nr. 431

als Gemeindestraße.

Verkehrsbeschränkungen werden nicht festgelegt:

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Gebhardshain.

Der Übersichtsplan (Original) mit der Darstellung der gewidmeten Straßenfläche liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Zimmer 215, während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Übersichtsplan ist nachfolgend abgedruckt.

Der Bereich der gewidmeten Straßenfläche ist rot dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf; hilfsweise zusätzlich auch am Rathaus Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Betzdorf, den 20.01.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

Bernd Brato
(Bürgermeister)

Gebhardshain, den 20.01.2017
Ortsgemeinde Gebhardshain

Jürgen Giehl
(Ortsbürgermeister)